



EINWOHNERGEMEINDE OBERHÜNIGEN

PERSONALREGLEMENT

gültig ab 01. Januar 2018

mit Änderungen Anhänge II und III
gültig ab 01. Januar 2021

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Reglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

I. Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich

Art. 1

¹ Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen und Abs. 2 für das Personal der Gemeinde.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.

1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

Art. 2

¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Oberhünigen wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.

² Der Gemeinderat bestimmt die öffentlich-rechtlich anzustellenden Funktionen in Anhang III.

³ Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

Kündigungsfristen

Art. 3

¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

2 Privatrechtlich angestelltes Personal

Art. 4

¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.

² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen in Anhang III.

³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

II. Lohnsystem

Grundsatz

Art. 5

¹ Der Gemeinderat bestimmt in Anhang II, welche Stellen einer Gehaltsklasse zugewiesen werden.

² Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und 80 Gehaltsstufen von je 0,75 Prozent. Dem Grundgehalt sind 12 Einstiegsstufen von je 0.75 Prozent vorangestellt.

Aufstieg

Art. 6

¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

² Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

³ Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig

- a) von der individuellen Leistung
- b) vom individuellen Verhalten
- c) von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel
- d) von anderen sachlich haltbaren Gründen

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

Rückstufung

Art. 7

¹ Bei ungenügenden Leistungen kann das Gehalt jährlich um bis zu zwei Stufen reduziert werden.

² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.

Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde

Art. 8

Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.

III. Leistungsbeurteilung

Organigramm

Art. 9

Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

Leistungsbeurteilung

Art. 10

¹ Der jeweilige Ressortchef des Gemeinderates ist für die Leistungsbeurteilung des dem Gemeinderat unterstellten Personals verantwortlich.

² Das Verwaltungskader ist für die Leistungsbeurteilung des ihm unterstellten Personals verantwortlich.

³ Das Vorgehen wird wie folgt vorgelegt:

- a) Die Mitarbeitergespräche werden einzeln durchgeführt.
- b) Den Betroffenen werden die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehaltes bekannt gegeben. Sie erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme.

⁴ Die zuständige Stelle entscheidet im Rahmen der im Budget zur Verfügung gestellten Mittel über die individuelle Gehaltserhöhung definitiv.

Eröffnung / Rechtsmittel

Art. 11

¹ Der Entscheid ist dem Personal bekannt zu geben.

² Das Personal kann innert 10 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Das Personal kann die Verfügung innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Ausnahme Leistungsbeurteilung

Art. 12

¹ Der Gemeinderat beschliesst, welche Stellen von der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung ausgenommen sind.

IV. Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung

Art. 13

Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen neu bewerten.

Stellenausschreibung

Art. 14

Die Gemeinde schreibt freie Stellen öffentlich aus.

Unfallversicherung

Art. 15

Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

Pensionskasse

Art. 16

Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.

Sitzungsgeld

Art. 17

Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

Entschädigungen, Spesen

Art. 18

¹ Die Gemeindeversammlung setzt die Jahresentschädigungen des Gemeinderates in Anhang I fest.

² Der Gemeinderat setzt folgende Entschädigungen mittels Beschluss fest:

- Jahresentschädigungen Kommissionen, Abstimmungs- und Wahlausschuss
- Entschädigungen Funktionäre, nebenamtliche Angestellte und Delegierte
- Gemeindewerk-Ansätze pro Std.
- Maschinen-Entschädigungen
- Taggelder, Sitzungsgelder und Spesenvergütungen
- Weitere Entschädigungen, soweit erforderlich.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Besitzstand

Art. 19

- ¹ Der Besitzstand ist gewährleistet.
- ² Vorbehalten bleibt die Anpassung der Anstellung infolge Änderung des Arbeitsvolumens.

Inkrafttreten

Art. 20

- ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
- ² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 01. Januar 2009 mit den Anhängen I und II auf.

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 29. November 2017 nahm das Personalreglement inklusive Anhang I an.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident:



Bruno Stalder

Die Sekretärin:



Marlis Lanz

Anhang I

zum Personalreglement

Jahresentschädigungen Gemeinderat

Die Gemeindeversammlung setzt gestützt auf Art. 18 Abs. 1 die Jahresentschädigungen des Gemeinderates wie folgt fest:

Funktion	Jahresentschädigung	
Präsident	CHF	4'000.00
Vizepräsident	CHF	2'500.00
Übrige Mitglieder	CHF	2'000.00

Mit der vorstehenden Entschädigungen wird folgendes abgegolten:

Aktenstudium, Sitzungs- und Versammlungsvorbereitung, Vorbereitung von Sachgeschäften, Bürositzungen und Besprechungen mit dem Gemeindepersonal sowie mit Bürgerinnen und Bürgern (bis zu 1/2 Std.), Geburtstagsbesuche, Stellvertretung, Repräsentation an Vereins- und Dorfanlässen, Zusammenkünfte mit Behörden und Vereinen, gesellige Anlässe in der Funktion als Behördenvertreter.

Nebst der Jahrespauschalentschädigung besteht für die Mitglieder des Gemeinderates zusätzlich Anspruch auf die Ausrichtung von Sitzungsgeldern und Spesenvergütungen, sowie für die Erbringung weiterführender Dienstleistungen eine Entschädigung nach Stundenaufwand.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 29. November 2017.

Anhang II

zum Personalreglement
gültig ab 01. Januar 2021

Gehaltsklassenzuteilung

Der Gemeinderat weist gestützt auf Art. 5 Personalreglement die folgenden Stellen einer Gehaltsklasse zu:

Handwerkliche Mitarbeitende - Hausdienste	
Abwart Schulhaus	GKL 9 - 10

Für die am 01. Januar 2018 bestehenden Arbeitsverhältnisse gilt der Besitzstand bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Beschlossen durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 30. Juni 2020.

Anhang III

zum Personalreglement gültig ab 01. Januar 2021

Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

Der Gemeinderat stellt folgendes Personal öffentlich-rechtlich an:

a) Angestellte mit Monatslohn

Als Richtlinie für die Anstellung mit Monatslohn gilt ein Arbeitspensum von mindestens 30 Stellenprozenten.

Privatrechtlich angestelltes Personal

Gemäss Art. 4 Personalreglement wird folgendes Personal privatrechtlich angestellt:

a) Stundenweise angestelltes Personal mit privatrechtlichem Arbeitsvertrag nach Art. 319 ff Obligationenrecht

b) Stundenweise beschäftigtes Personal ohne privatrechtlichen Arbeitsvertrag nach Art. 319 ff Obligationenrecht:

- Aushilfspersonal im Reinigungsdienst, Hauswartsdienst, Strassenunterhaltungsdienst, Gewässerbau

Beschlossen durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 2. Juli 2020.

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin bestätigt, dass das vorliegende Reglement, inklusive Anhang I gestützt auf Art. 37 Gemeindeverordnung vom 26. Oktober bis 27. November 2017 in der Gemeindeverwaltung Oberhünigen in Zäziwil öffentlich auflag. Die Auflage wurde im Anzeiger Region Konolfingen vom 26. Oktober 2017 bekannt gegeben.

3532 Zäziwil, 29. November 2017

Gemeindeverwaltung Oberhünigen

Die Gemeindeschreiberin:



Marlis Lanz

Inkraftsetzung

Die Gemeindeschreiberin bestätigt, dass die Inkraftsetzung dieses Reglementes inklusive Anhänge per 01. Januar 2018 gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung im Anzeiger Region Konolfingen vom 11. Januar 2018 publiziert wurde.

Gegen das Reglement und die Anhänge wurden keine Einsprachen eingereicht.

3532 Zäziwil, 12. Februar 2018

Gemeindeverwaltung Oberhünigen

Die Gemeindeschreiberin:



Marlis Lanz

Inkraftsetzung Änderung Anhänge II und III per 01. Januar 2021

Die Gemeindeschreiberin bestätigt, dass die Inkraftsetzung der Änderungen der Anhänge II und III per 01. Januar 2021 gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung im Anzeiger Region Konolfingen vom 6. August 2020 publiziert wurde.

Gegen die Änderungen wurden keine Einsprachen eingereicht.

3532 Zäziwil, 2. Juli 2020

Gemeindeverwaltung Oberhünigen

Die Gemeindeschreiberin:



Marlis Lanz